

Haus der Demokratie und Menschenrechte · Greifswalder Straße 4 · 10405 Berlin · kontakt@asyl.net · www.asyl.net

Beiträge aus dem Asylmagazin 7-8/2017, S. 258-271

Themenschwerpunkt: Rechtsschutz von Asylsuchenden vor internationalen Instanzen

- Stephanie Motz und Fanny de Weck: Internationale Menschenrechtsverfahren im Asylbereich
- Ralf M. Kanitz: Das Vorabentscheidungsersuchen vor dem EuGH im Asylprozess

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., August 2017. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autoren sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- · Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- · Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnenemt finden Sie unter

www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



















Themenschwerpunkt: Rechtsschutz von Asylsuchenden vor internationalen Instanzen

Die Beilage zu diesem Heft widmet sich dem Thema »Beratung und Rechtsschutz im Asylverfahren«. Ergänzend dazu veröffentlichen wir hier einen Themenschwerpunkt mit zwei Beiträgen: Erörtert wird im ersten Artikel die Möglichkeit von Individualbeschwerden bei UN-Ausschüssen und beim EGMR. Im zweiten Beitrag wird das Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH behandelt.

Der Themenschwerpunkt wird gefördert vom:



Stephanie Motz und Fanny de Weck, Luzern*

Internationale Menschenrechtsverfahren im Asylbereich

Individualbeschwerden zum Rückschiebungsverbot unter EMRK, CAT und CEDAW

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Verfahrensfragen und Zulässigkeitsvoraussetzungen
 - 1. Beschwerdeverfahren
 - 2. Zulässigkeitsvoraussetzungen
 - 3. Vorsorgliche Maßnahmen (interim measures)
 - 4. Weitere Verfahrensfragen und praktische Hinweise

III. Materielles

- 1. Schutzbereich gemäß EMRK, CAT und CEDAW
- 2. Die Risikoprüfung
- 3. Geteilte Beweislast und Qualität nationaler Asylverfahren
- IV. Abschließende Bemerkung

I. Einleitung

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)¹ und die UN-Antifolterkonvention (CAT)² verbieten die Abschiebung oder Auslieferung von Personen in Staaten, in denen ihnen Folter oder unmenschliche Behandlung droht. Man spricht vom *menschenrechtlichen Refoulement-Verbot*, auf Deutsch Rückschiebungsverbot. Auch die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW)³ enthält ein

Rückschiebungsverbot. Es verbietet die Abschiebung von Frauen in Staaten, in denen ihnen frauenspezifische Diskriminierung oder Gewalt droht.⁴

Eine drohende Verletzung des Refoulement-Verbots aus der EMRK kann auf internationaler Ebene mit einer Individualbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg gerügt werden. Eine vergleichbare Beschwerdemöglichkeit zum Rückschiebungsverbot unter der CAT und CEDAW bieten der UN-Ausschuss gegen die Folter (Antifolterausschuss) und der UN-Ausschuss für die Eliminierung jeder Form von Diskriminierung gegen die Frau (CEDAW-Ausschuss), die beide in Genf tagen.

Dieser Beitrag behandelt das Beschwerdeverfahren und die Entscheidungspraxis in Rückschiebungsfällen vor diesen drei internationalen Instanzen.⁵ Der EGMR und der Antifolterausschuss haben auf internationaler Ebene die reichhaltigste Erfahrung mit Individualbeschwerden zum Rückschiebungsverbot im Asylbereich.⁶ Der

^{*} Stephanie Motz ist Barrister bei Walche Rechtsanwälte in Zürich und forscht am Lehrstuhl von Prof. Martina Caroni an der Universität Luzern. Dr. Fanny de Weck ist juristische Mitarbeiterin bei Münch Singh Rechtsanwälte in Zürich und Lehrbeauftragte an der Universität Luzern

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950. Abrufbar bei www.asyl.net unter »Gesetzestorton.

² UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984; die Abkürzung CAT steht für »Convention against Torture«, abrufbar bei www.asyl.net unter »Gesetzestexte«.

³ UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 1. März 1980; CEDAW steht für »Convention on

the Elimination of All Forms of Discrimination against Women«.

⁴ Zum Erfordernis der Diskriminierung siehe Art. 2 Satz 1 CEDAW-Fakultativprotokoll; CEDAW, S.O.S. Sexisme ./. Frankreich, 4. August 2009, UN Dok. CEDAW/C/44/D/13/2007.

⁵ Hinzuweisen ist ferner auf die Praxis des UN-Menschenrechtsausschusses zum Rückschiebungsverbot; für eine Zusammenfassung siehe OMCT, A Handbook on the Individual Complaints Procedures of the UN Treaty Bodies, OMCT Handbook Series Vol. 4, 2014, § 3.2.13 (online abrufbar). Weiter bestehen Individualmitteilungsverfahren unter der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention und ihren Fakultativprotokollen. Für die Überwachung der Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 gibt es kein internationales Individualbeschwerdeverfahren.

⁶ Für eine umfassende Abhandlung siehe Fanny de Weck, Non-Refoulement under the European Convention on Human Rights and the UN Convention against Torture, Brill 2016.

CEDAW-Ausschuss hat vor wenigen Jahren seine Zuständigkeit für Asylverfahren erklärt und seither ausführliche Richtlinien erlassen.⁷

II. Verfahrensfragen und Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Beschwerdeverfahren

Während die Kompetenz des EGMR zur Überprüfung von Individualbeschwerden in der EMRK für sämtliche Vertragsstaaten obligatorisch ist (Art. 34 EMRK), sind die Individualbeschwerdeverfahren unter CAT und CEDAW nur gegenüber den Vertragsstaaten anwendbar, die die entsprechende Kompetenz der UN-Ausschüsse explizit anerkannt haben. Deutschland hat entsprechende Erklärungen nach Art. 22 Abs. 1 CAT am 19. Oktober 2001 und gemäß CEDAW-Fakultativprotokoll am 15. Januar 2002 abgegeben. Die Individualbeschwerdeverfahren werden in Deutschland jedoch wenig genutzt.⁸

Die UN-Ausschüsse sind keine gerichtlichen Instanzen, sondern Gremien von unabhängigen Sachverständigen. Die Entscheidungen über Individualbeschwerden werden bei zwei- oder dreimal jährlich stattfindenden Sitzungen in Genf getroffen. Im Gegensatz zu den Urteilen des EGMR (vgl. Art. 46 EMRK) sind diese Entscheidungen formal nicht rechtlich verbindlich. Vor dem Hintergrund, dass die adressierten Vertragsstaaten die Kompetenz der Ausschüsse zur Beurteilung von Einzelfällen explizit anerkannt haben, kommt den Entscheidungen jedoch hohe Autorität zu. Sie sind mehr als bloße Empfehlungen; man spricht ihnen quasi-verpflichtenden Charakter zu. 9

2. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die in Art. 34 und 35 EMRK, Art. 22 CAT und Art. 2 bis 4 CEDAW-Fakultativprotokoll verankerten Zulässigkeits-

kriterien sind weitgehend identisch. ¹⁰ So müssen, neben der Zuständigkeit der internationalen Beschwerdeinstanzen, folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Beschwerde zur Entscheidung angenommen wird:

- Eine Beschwerde muss vor dem EGMR grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zustellung der letzten nationalen Entscheidung eingereicht werden.¹¹ Die Genfer Ausschüsse kennen keine strikte Frist.¹²
- Der internationale Menschenrechtsschutz greift subsidiär. Die internationalen Instanzen behandeln Individualbeschwerden nur, wenn sämtliche wirksamen Rechtsmittel auf nationaler Ebene erfolglos ausgeschöpft wurden. Dabei muss eine Verletzung des Rückschiebungsverbots - zumindest der Sache nach – bereits auf nationaler Ebene geltend gemacht worden sein. Unter CEDAW müssen in der Regel Diskriminierungen im Herkunftsland oder frauenspezifische Fluchtgründe gerügt worden sein.13 Der EGMR und die UN-Ausschüsse überprüfen dabei von Fall zu Fall, ob ein Rechtsmittel auf nationaler Ebene tatsächlich zugänglich und wirksam und daher zu erschöpfen war. Die entsprechende Kasuistik ist äußerst umfangreich und nicht immer kohärent. Im Zweifelsfall lohnt es sich, parallel zu Rechtsmitteln auf nationaler Ebene eine Beschwerde in Straßburg oder Genf einzureichen.
- Eine Beschwerdeführerin¹⁴ muss darlegen können, dass sie durch die angegriffene Maßnahme unmittelbar betroffen ist (sog. *Opfereigenschaft*). Unter dem Rückschiebungsverbot heißt das, dass gegen sie eine vollziehbare Abschiebung angeordnet worden sein muss. Die Opfereigenschaft muss während des gesamten internationalen Verfahrens bestehen bleiben. Sowohl in Straßburg als auch in Genf werden zahlreiche Fälle eingestellt, weil die Beschwerdefüh-

CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 32 (2014); CEDAW, A. ./. Dänemark, 8. Dezember 2015, UN Dok. CEDAW/C/62/D/53/2013; siehe auch obiter dicta in M.N.N. ./. Dänemark, 15. August 2013, UN Dok. CEDAW/C/55/D/33/2011, §§ 8.9 ff.

Es liegen, soweit ersichtlich, nur zwei Entscheidungen des Antifolterausschusses gegen die Bundesrepublik vor: M. A. K. ./. Deutschland, 17. Mai 2004, UN Dok. CAT/C/32/D/214/2002; Abichou ./. Deutschland, 21. Mai 2013, UN Dok. CAT/C/50/D/430/2010; und nur eine Entscheidung des CEDAW-Auschusses: B.J. ./. Deutschland, 14. Juli 2004, Nr. 1/2003, Auszug von UN Dok. A/59/38.

⁹ Für das CAT siehe Kashgar Maral, Das Individualbeschwerdeverfahren gemäss Art. 22 UNFK, MenschenRechtsMagazin, Heft 2/2010, S. 121 ff. Bezeichnenderweise verwendet der Antifolterausschuss in offiziellen Dokumenten die Begriffe »Beschwerde« und »Entscheidungen«, entgegen der in Art. 22 CAT verwendeten Begriffe »Mitteilung« und »Auffassungen«.

¹⁰ Siehe zudem Art. 113 der Verfahrensordnung des Antifolterausschusses und Art. 66 ff. der Verfahrensordnung des CEDAW-Ausschusses.

¹¹ Gemäß aktueller Praxis des EGMR beginnt diese Frist allerdings erst mit dem Vollzug der Abschiebung, weshalb Beschwerden zum Rückschiebungsverbot u. U. auch nach dem Ablauf von sechs Monaten seit der letzten nationalen Entscheidung eingereicht werden können; vgl. EGMR, M. Y. H. u. a. ./. Schweden, 27. Juni 2013, Nr. 50859/10 und N. M. Y. u. a., Nr. 72686/10, asyl.net: M21293.

¹² Vgl. jedoch Art. 113(f) der Verfahrensordnung des Antifolterausschusses, wonach die Überprüfung einer Beschwerde durch eine späte Einreichung nicht übermäßig erschwert sein darf.

¹³ CEDAW, Rahime Kayhan ./. Türkei, 27. Januar 2006, UN Dok. CEDAW/C/34/D/8/2005, § 7.7; M. E. N. ./. Dänemark, 19. August 2013, UN Dok. CEDAW/C/55/D/35/2011, § 8.3; N. S. F. ./. Vereinigtes Königreich, 12. Juni 2007, UN Dok. CEDAW/C/38/D/10/2005, § 7.3.

¹⁴ Die weibliche Form ist in diesem Beitrag als geschlechtsneutral zu verstehen.

- renden während des langen Verfahrens eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. ¹⁵
- Auch wenn eine Beschwerde sämtliche formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt, kann sie wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig erklärt werden. Während dies in der Straßburger Praxis der häufigste Grund für die Unzulässigkeit ist, wird von diesem Kriterium von den Genfer Ausschüssen selten Gebrauch gemacht.
- Der EGMR und die Genfer Ausschüsse prüfen Beschwerden materiell nur, wenn dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Beschwerdeverfahren geprüft wird oder wurde. Grundsätzlich kann die gleiche Beschwerde also nicht zuerst dem EGMR und dann dem Antifolterausschuss unterbreitet werden oder umgekehrt. Der Antifolterausschuss ist jedoch auf einzelne Beschwerden eingetreten, die zuerst dem EGMR unterbreitet und anschließend zurückgezogen wurden¹⁶ oder ohne ersichtliche materielle Prüfung der Sache für unzulässig erklärt wurden.¹⁷
- Sowohl in Straßburg als auch in Genf dürfen Beschwerden nicht anonym eingereicht werden oder missbräuchlich sein.

Während die Mehrzahl der beim EGMR eingereichten Beschwerden an den Zulässigkeitsvoraussetzungen scheitert, ist dies beim Antifolterausschuss die Ausnahme. Dies liegt wohl an der häufigeren Anwendung des materiellen Unzulässigkeitskriteriums der offensichtlichen Unbegründetheit von Beschwerden vor dem EGMR. Vor dem CEDAW-Ausschuss ist die fehlende Rüge der frauenspezifischen Diskriminierung vor den nationalen Instanzen ein häufiger Unzulässigkeitsgrund in Rückschiebungsfällen.¹⁸

Was die *Zuständigkeit* der internationalen Instanzen angeht, ist schließlich darauf hinzuweisen, dass die Vertragsstaaten sowohl unter der EMRK als auch unter der CAT und CEDAW für extraterritoriales Handeln ihrer Akteure verantwortlich sind, sofern diese auch außerhalb des Staatsterritoriums wirksame Kontrolle über Personen oder ein Territorium ausüben. Der Rückschiebungsschutz kann also auch auf Flugzeugen, Schiffen, auf hoher See und sogar auf anderen Staatsterritorien greifen.¹⁹

3. Vorsorgliche Maßnahmen (interim measures)

Sowohl vor dem EGMR als auch vor den verschiedenen Menschenrechtsausschüssen in Genf kann mit der Geltendmachung der Verletzung des Rückschiebungsverbots die Anordnung vorsorglicher Maßnahmen beantragt werden. Dafür muss ein unmittelbar bevorstehender, nicht wiedergutzumachender Schaden (*irreparable harm*) geltend gemacht werden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt in der Regel in wenigen Tagen. Bei Stattgabe wird der betroffene Vertragsstaat angewiesen, die Person bis zur Entscheidung der Sache nicht abzuschieben. Die Staaten haben die Möglichkeit, die vorsorgliche Maßnahme zu bestreiten. Gerade in Straßburg kommt es vor, dass vorsorgliche Maßnahmen während des laufenden Verfahrens aufgrund neuer Informationen oder veränderter Umstände wieder aufgehoben werden.

Sowohl der EGMR als auch der Antifolterausschuss haben die Nichtbeachtung vorsorglicher Maßnahmen als Konventionsverletzung gewertet.²¹ Die UN-Ausschüsse in Genf sind bei der Anordnung vorsorglicher Maßnahmen offensichtlich großzügiger als der EGMR in Straßburg.²²

4. Weitere Verfahrensfragen und praktische Hinweise

Sowohl das Straßburger Verfahren als auch die Verfahren vor den Genfer UN-Ausschüssen sind *kostenlos*. Vor dem EGMR besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen, sofern eine Beschwerde der Regierung zur Stellungnahme zugestellt wird.²³

Beschwerden können von den Betroffenen oder einer schriftlich bevollmächtigten Vertretung eingereicht werden. Eine anwaltliche Vertretung ist nur dann und einzig

Das Verfahren wird in solchen Fällen unabhängig vom Grund der Erteilung des Aufenthaltstitels (Wiedererwägung durch die Behörde, Heirat, andere Gründe) eingestellt; Ausnahmen gab es beim EGMR in seltenen Fällen, in denen das Recht auf wirksame Beschwerde aus Art. 13 i. V. m. Art. 3 EMRK Gegenstand war.

¹⁶ Siehe CAT, Abichou ./. Deutschland (Fn. 8), §§ 4.4, 4.6, 8.1–4.8 und 10.1; die Beschwerde wurde nach Abweisung des Antrags auf vorsorgliche Maßnahmen zurückgezogen.

¹⁷ CAT, S.A.C. ./. Monaco, 13. November 2012, UN Dok. CAT/ C/49/D/346/2008, § 7.1.

¹⁸ Z.B. CEDAW, N.S.F. ./. Vereinigtes Königreich (Fn. 13), §7.3; M.E.N. ./. Dänemark (Fn. 13), §8.3.

¹⁹ Vgl. etwa EGMR, Hirsi Jamaa u.a. ./. Italien [GK], 23. Februar 2012, Nr. 27765/09, asyl.net: M19429; EGMR, Mufdhi ./. Vereinigtes König-

reich, 2. März 2010, Nr. 61498/08; CAT, J.H.A. ./. Spanien, 11. November 2008, UN Dok. CAT/C/41/D/323/2007, § 8.2; CEDAW, siehe allg. CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 32 (2014).

²⁰ Sowohl der EGMR als auch der Antifolterausschuss stützen sich für diese Praxis auf die Verfahrensordnungen (vgl. Art. 39 VerfO EGMR und Art. 114 VerfO Antifolterausschuss). Der CEDAW-Ausschuss stützt sich auf Art. 5 CEDAW-Fakultativprotokoll.

²¹ Siehe erstmals EGMR, Mamatkulov und Askarov ./. Türkei, 4. Februar 2005 (GK), Nr. 46827/99 und 46951/99 (Verletzung Art. 34 EMRK); und CAT, Brada ./. Frankreich, 24. Mai 2005, UN Dok. CAT/ C/34/D/195/2002 (Verletzung Art. 22 CAT); die zwei Entscheidungen betreffend Deutschland, M. A. K. und Abichou (vgl. Fn. 8), lassen erkennen, dass die Bundesrepublik Anordnungen vorsorglicher Maßnahmen durch den Antifolterausschuss grundsätzlich nachkommt; in Abichou konnte die Auslieferung dennoch knapp nicht mehr verhindert werden.

²² Zum Vergleich EGMR-Antifolterausschuss, siehe de Weck (Fn. 6), S. 82 ff.; der CEDAW-Ausschuss hat in mehreren Refoulement-Fällen vorsorgliche Maßnahmen angeordnet, obschon die Beschwerde später für unzulässig erklärt wurde: N. S. F. ./. Vereinigtes Königreich (Fn. 13); M. E. N. ./. Dänemark (Fn. 13); M. N. N. ./. Dänemark (Fn. 7).

²³ Art. 100 ff. VerfO EGMR. Dies kann im Beschwerdeformular beantragt werden und muss mit einer beglaubigten Erklärung der Beschwerdeführenden zur Prozessbedürftigkeit belegt werden: Art. 102 VerfO EGMR.

vor dem EGMR erforderlich, sofern eine Beschwerde der Regierung zur Stellungnahme unterbreitet wird (nicht bereits bei Einreichung der Beschwerde). Der EGMR lässt jedoch auch nichtanwaltliche Vertreter zu.²⁴

Die Beschwerde in Straßburg muss zwingend auf dem vom Gerichtshof (auch auf Deutsch) zur Verfügung gestellten *Beschwerdeformular* eingereicht werden.²⁵ Während eine Beschwerde in Straßburg auf Deutsch eingereicht werden kann, muss dies bei den Genfer Ausschüssen in einer der Verfahrenssprachen geschehen, also auf Englisch oder Französisch.²⁶ Die Entscheidungen der nationalen Behörden müssen für die UN-Ausschüsse erfahrungsgemäß entweder übersetzt oder auf Englisch oder Französisch zusammengefasst werden.

Die *Dauer* der Verfahren beträgt im Schnitt ca. zwei bis drei Jahre (mit großen Schwankungen, insbesondere in Straßburg²⁷). Reformbestrebungen in Straßburg haben in den letzten Jahren zu Verbesserungen geführt, was die Verfahrensdauer angeht. Unzulässigkeitsentscheidungen werden in der Regel schneller gefällt. Wenn ein Antrag auf vorsorgliche Maßnahmen abgelehnt wird, sind die Chancen auf eine Stattgabe im Hauptverfahren in Straßburg und Genf allerdings minimal.

III. Materielles

1. Schutzbereich gemäss EMRK, CAT und CEDAW

Art.3 EMRK und Art.3 CAT schützen absolut vor Abschiebungen in einen Zielstaat, in dem eine konkrete Gefahr (*real risk*) der Folter droht. Im Unterschied zu Art.3 CAT, dessen Wortlaut sich auf Folter im Sinne von Art.1 CAT bezieht, umfasst Art.3 EMRK auch den Schutz vor Abschiebung bei einer konkreten *Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung* oder Strafe.²⁸

Folter ist eine besonders schwere und beabsichtigte Form der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung.²⁹ Der EGMR legt sich in seiner Rechtsprechung zum Refoulement-Verbot in der Regel jedoch nicht fest, ob er

²⁴ Vgl. Art. 36 Abs. 2 VerfO EGMR.

eine drohende Gefahr als Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung qualifiziert.³⁰ Auch der Antifolterausschuss erkennt an, dass sich Folter einerseits und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung andererseits oft schwer unterscheiden lassen, da sie weitgehend überlappen.³¹ Entsprechend ist der engere Schutzbereich von Art. 3 CAT in der Praxis des Antifolterausschusses zum Rückschiebungsverbot nur in spezifischen Fallkonstellationen relevant, in welchen sich Folter erkennbar von unmenschlicher Behandlung unterscheiden lässt.

Der Schutz von Art. 3 EMRK geht insofern über denjenigen von Art. 3 CAT hinaus, als der EGMR in Einzelfällen Schutz vor Abschiebungen bei drohenden unmenschlichen und erniedrigenden Lebensbedingungen bietet, wie dies in zwei Dublin-Rückschiebungen nach Griechenland und Italien der Fall war.³² Weiter wendet der EGMR das Refoulement-Verbot unter Art. 3 EMRK auch auf unmenschliche oder erniedrigende Gefängnisbedingungen an, während der Antifolterausschuss hier zurückhaltend ist.33 Der EGMR hat zudem vereinzelt bei schwerer Krankheit des Beschwerdeführers und fehlender medizinischer Behandlung im Zielstaat Schutz vor Abschiebung unter Art. 3 EMRK gewährt. 34 Der Antifolterausschuss hat in solchen medizinischen Fällen bisher keine CAT-Verletzung festgestellt. Er hat in Entscheidungen jedoch angedeutet, dass die Abschiebung einer schwerkranken Person unter Umständen an sich gegen das Verbot unmenschlicher Behandlung gemäß Art. 16 CAT verstoßen kann. 35

Die Frauenrechtskonvention enthält kein explizites Verbot von Folter oder unmenschlicher Behandlung und erwähnt nicht einmal den Begriff »Gewalt«. Der CEDAW-Ausschuss hat jedoch erklärt, dass das Verbot frauenspezifischer Diskriminierung auch Gewalt sowie Rückschiebungen bei frauenspezifischer Verfolgung verbietet.³⁶

²⁵ Formular und Anleitung zum Ausfüllen auf Deutsch finden sich auf der Webseite des Gerichtshofs (echr.coe.int); ein Antrag auf eine vorsorgliche Maßnahme kann auch ohne Beschwerdeformular eingereicht werden, das Beschwerdeformular muss innerhalb der sechsmonatigen Frist nachgereicht werden.

Die Einreichung auf Arabisch, Chinesisch, Russisch oder Spanisch ist ebenfalls zulässig. Für die effiziente Behandlung der Beschwerde empfiehlt sich die Einreichung auf Englisch oder Französisch.

²⁷ Hilfreich ist, zur Beschleunigung prioritäre Behandlung gemäß Art. 41 VerfO EGMR zu beantragen.

²⁸ Erstmals vom EGMR festgehalten in Soering ./. Vereinigtes Königreich, 7. Juli 1989, Nr. 14038/88.

²⁹ Europäische Kommission für Menschenrechte, Dänemark ./. Griechenland, Norwegen ./. Griechenland, Schweden ./. Griechenland, Niederlande ./. Griechenland (»the Greek case«), report of 5 Novem-

ber 1969, Yearbook 12 (1969), S. 186; EGMR, Irland ./. Vereinigtes Königreich Königreich (1978) ECtHR (Series A) No. 25, § 162.

³⁰ Siehe Ausführungen des EGMR hierzu in Harkins und Edwards ./. Vereinigtes Königreich, 17. Januar 2012, Nr. 9146/07 und 32650/07, 68122-123

³¹ Siehe CAT, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2008), § 3; ausführlich hierzu de Weck (Fn. 6), S. 198 ff.

³² EGMR, M.S.S. ./. Belgien und Griechenland, 21. Januar 2011 (GK), Nr. 30696/09, asyl.net: M18077; Tarakhel ./. Italien, 4. November 2014 (GK), Nr. 29217/12, asyl.net: M22411.

³³ EGMR, Soldatenko ./. Ukraine, 23. Oktober 2008, Nr. 2440/07, §§ 69–72; CAT, L.J.R. ./. Australien, 10. November 2008, UN Dok. CAT/C/41/D/316/2007, §§ 2.5–2.6, 2.10, 7.5; anders verhält es sich, wenn es im Gefängnis auch zu Gewaltakten kommt, siehe hierzu de Weck (Fn. 6), S. 219.

³⁴ Siehe zuletzt EGMR, Paposhvili ./. Belgien, 13. Dezember 2016 (GK), Nr. 41738/10, asyl.net: M24587, mit Anmerkung im Asylmagazin 1–2/2017, S. 33.

³⁵ Siehe z. B. CAT, M. F. ./. Schweden, 14. November 2008, UN Dok. CAT/C/41/D/326/2007, § 6.4; siehe weiter hierzu de Weck (Fn. 6), S. 205 f.

³⁶ Zu Gewalt siehe CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 19 (1992); zu Refoulement siehe CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 32 (2014), §§ 12–23; CEDAW, M. N. N. ./. Dänemark (Fn. 7), §§ 8.5 ff.

Verfolgung ist dann frauenspezifisch, wenn sie gegen Frauen gerichtet ist oder Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.³⁷ Dies beinhaltet bspw. Ehrenmord, Zwangs- und Kinderheirat,³⁸ Genitalverstümmelung, Säureangriffe, Vergewaltigung und andere sexualisierte Gewalt, schwere häusliche Gewalt, Zwangssterilisation, politische oder religiöse Verfolgung für feministische Ansichten oder für Non-Konformität mit sozialen Normen.³⁹ Die CEDAW schützt Frauen zudem vor diskriminierenden Lebensbedingungen in Flüchtlingslagern oder sog. internen Schutzalternativen sowie vor schweren oder kumulativen Formen frauenspezifischer Diskriminierung.⁴⁰

Die Todesstrafe ist unter der EMRK inzwischen grundsätzlich verboten und damit auch Abschiebungen oder Auslieferungen bei drohender *Todesstrafe*. Die CEDAW schützt vor Todesstrafe und anderen Formen körperlicher Bestrafung in *frauendiskriminierenden Justizsystemen*. Die CAT schützt im Rückschiebungskontext grundsätzlich nur dann vor einer drohenden Todesstrafe, wenn sich die Umstände oder Ausführung der drohenden Todesstrafe als Folter qualifizieren lassen, wie dies etwa bei einer Steinigung der Fall ist. ⁴³

Auch andere Bestimmungen der EMRK beinhalten ein Rückschiebungsverbot, so insbesondere Art. 6 EMRK, der Auslieferungen bei *grober Verletzung von Verfahrensrechten* im Strafverfahren des die Auslieferung ersuchenden Staates verbietet.⁴⁴ Der Antifolterausschuss verbietet nach Art. 15 CAT Auslieferungen, wenn sich der ersuchende Staat auf Foltergeständnisse stützt.⁴⁵ Hinzuweisen ist ferner auf Art. 4 EMRK (Verbot der Sklaverei und Zwangs-

³⁷ CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 32 (2014), §§ 15–16.

arbeit), der ein Rückschiebungsverbot bei drohendem *Menschenhandel* beinhaltet.⁴⁶ Auch die CEDAW greift in solchen Fällen.⁴⁷

Die EMRK und CEDAW schützen vor unmenschlicher Behandlung oder Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure, sofern die Zielstaaten der Abschiebung keinen wirksamen Schutz vor diesen bieten. Aufgrund der engen Folterdefinition in Art. 1 CAT hat sich der Antifolterausschuss beim Schutz vor privaten Akteuren restriktiver gezeigt. Seine jüngste Praxis in Rückschiebungsfällen hat sich jedoch der des EGMR angenähert.⁴⁸ Gerade in frauenspezifischen Fällen, hat der Antifolterausschuss ein relevantes Risiko anerkannt, welches von nicht-staatlichen Akteuren ausgeht, wenn der Staat seinen »due diligence«-Pflichten, vor Folter oder Misshandlung zu schützen, nicht nachkam. 49 Trotz der geringen Erfahrungswerte in Asylverfahren ist davon auszugehen, dass der CEDAW-Ausschuss den großzügigsten Schutz vor Verfolgung durch Private bietet, insbesondere bei Zielstaaten, deren Behörden Frauendiskriminierung tolerieren.⁵⁰ Der Ausschuss hat wiederholt deutlich gemacht, dass Frauendiskriminierung nur bekämpft werden kann, wenn Frauen wirksam vor Menschenrechtsverletzungen durch private Akteure, wie z.B. Familienmitglieder, geschützt werden.⁵¹

2. Die Risikoprüfung

Bei der Prüfung einer geltend gemachten Verletzung des Rückschiebungsverbots ist vor allen drei Gremien die allgemeine Menschenrechtslage im Zielstaat von elementarer Bedeutung.⁵² Dabei empfiehlt es sich im Genfer Verfahren, abzuklären, wie sich die verschiedenen UN-Ausschüsse im Rahmen von Staatenberichtsverfahren in ihren Abschließenden Bemerkungen zum Zielstaat geäußert haben oder ob zuständige UNO-Sonderbericht-

³⁸ Art. 16(1)(b) CEDAW.

 $^{^{39}}$ CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 32 (2014), $\S\,15.$

⁴⁰ Art. 2(d) und (e) CEDAW; CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 32 (2014) §§ 14, 28.

⁴¹ Siehe EGMR, Al-Saadoon und Mufdhi ./. Vereinigtes Königreich, 2. März 2010, Nr. 61498/08, §123; Rrapo ./. Albanien, 25. September 2012, Nr. 58555/19, §74; Al Nashiri ./. Polen, 24. Juli 2014, Nr. 28761/11, §§576–579.

 $^{^{42}}$ CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 32 (2014), $\S\,15.$

⁴³ CAT, A.S. ./. Schweden, 24. November 2011, UN Dok. CAT/C/25/D/149/1999, §§ 8.4 und 8.7, siehe hierzu de Weck (Fn. 6), S. 202 ff.; der Ausschuss hat aber in verschiedenen Abschließenden Bemerkungen das »death row«-Phänomen als eine Verletzung von Art. 16 CAT bezeichnet, für eine Liste siehe OMCT, A Handbook on the Individual Complaints Procedures of the UN Treaty Bodies (Fn. 5), S. 249 f.

⁴⁴ EGMR, Othman (Abu Qatada) ./. Vereinigtes Königreich, 17. Januar 2012 (GK), Nr. 8139/09 (zu einer groben Verletzung von Art. 5 und 6 EMRK); Szabo ./. Schweden und Csoszanski ./. Schweden, 27. Juni 2006 (Zulässigkeitsentscheide), Nr. 28578/03 und 22318/02 (zu Art. 7 EMRK), ausführlich hierzu E. Fripp, R. Moffatt, E. Wilford, The Law on Expulsion and Exclusion, Chapter 5: Council of Europe Instruments, Hart Publishing 2014.

⁴⁵ Siehe Art. 15 CAT; Ktiti ./. Marokko, 26. Mai 2011, UN Dok. CAT/C/46/D/419/2010, § 8.8; siehe auch R.A.Y. ./. Marokko, 16. Mai 2014, UN Dok. CAT/C/52/D/525/2012, und G.K. ./. Schweiz, 7. Mai 2003, UN Dok. CAT/C/30/D/219/2002 (beide aus anderen Gründen abgewiesen).

⁴⁶ EGMR, V.F. ./. Frankreich, 29. November 2011 (Zulässigkeitsent-scheid), Nr. 7196/10. Siehe zudem jüngst erschienen: EGMR, M.O. ./. Schweiz, 20. Juni 2017, Nr. 41282/16, §§ 90–91 (obiter dicta zu Militärdienst in Eritrea und Art. 4 EMRK).

 $^{^{47}}$ CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 32 (2014) $\S\,14.$

⁴⁸ Siehe hierzu de Weck (Fn.6), S.214 und 227; und siehe neu CAT, Draft Revised General Comment No.1 (2017) on the implementation of article 3 of the Convention in the context of article 22, §§ 31–32.

⁴⁹ Siehe CAT, Njamba und Balikosa ./. Schweden, 14. Mai 2010, UN Dok. CAT/C/44/D/322/2007, § 9.5; CAT, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2008), § 18.

Art 2(e) CEDAW; CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 32 (2014) §§ 29, 37; A. ./. Dänemark (Fn. 7), § 9.4.

⁵¹ Siehe z. B. CEDAW, Allgemeine Empfehlungen Nr. 19 (1992); Nr. 28 (2010), Nr. 32 (2014) §§ 28 ff.

⁵² EGMR, siehe z.B. R.C. ./. Schweden, 9. März 2010, Nr. 41827/07, §§ 49, 54, asyl.net: M16795; Sufi und Elmi ./. Vereinigtes Königreich, 28. Juni 2011, Nr. 8319/07 und 11449/07, §§ 230 ff.; Art. 3 Abs. 2 CAT und CAT, Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (1997), §8(a) und (d); und CAT, Draft Revised General Comment No. 1 (2017) (Fn. 48), §§ 48–51; CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 32 (2014).

erstatter Berichte veröffentlicht haben.⁵³ Die Gewichtung von Berichten zur allgemeinen Menschenrechtslage im Zielstaat hängt vor dem EGMR von der Unabhängigkeit, dem Ruf sowie der Zuverlässigkeit und Objektivität der Quellen ab. Der EGMR achtet auch darauf, ob die Verfasser der Berichte, seien es staatliche Organisationen, die UNO oder NGOs, direkten Zugang zum Gebiet der Zielstaaten haben.⁵⁴

Neben der allgemeinen Menschenrechtslage stellen persönliche Merkmale Risikoindikatoren dar, so insbesondere das politische Profil oder die Zugehörigkeit zu einer besonders verfolgten Gruppe.⁵⁵ In Straßburg und besonders vor dem Antifolterausschuss in Genf wird in der Risikoprüfung Gewicht auf medizinische Berichte gelegt, die erlittene Folter dokumentieren.⁵⁶

Sowohl in Genf als auch in Straßburg erfolgt die Risikoprüfung stets einzelfallbezogen, sodass die Gewichtung und das Zusammenspiel der allgemeinen und persönlichen Risikoelemente schwer abschätzbar sind.

3. Geteilte Beweislast und Qualität nationaler Asylverfahren

Es liegt sowohl unter Art. 3 EMRK als auch unter Art. 3 CAT und der CEDAW grundsätzlich an der Beschwerdeführerin, »stichhaltige Gründe« (sog. *substantial grounds*) für eine Refoulement-Gefahr vorzulegen. Die staatlichen Behörden und Gerichte sind allerdings verpflichtet, auf entsprechende Hinweise zu reagieren und das geltend gemachte Risiko ernsthaft und sorgfältig abzuklären. Die Beweislast ist vor diesem Hintergrund eine geteilte.⁵⁷

Während der Antifolterausschuss und der CEDAW-Ausschuss grundsätzlich den Nachweis eines personalisierten Risikos verlangen, hat der EGMR Art. 3 EMRK auch in Situationen allgemeiner Gewalt angewandt.⁵⁸

Die internationalen Menschenrechtsinstanzen achten in ihrer eigenen Prüfung schließlich auf die Qualität der nationalen Asylverfahren. Schwere Verfahrensmängel, das Fehlen wirksamer Rechtsmittel (inklusive aufschiebende Wirkung) oder einer sichtbaren materiellen Prüfung der Sache können an sich zu einer Verletzung des Rückschiebungsverbots führen. Der EGMR hat zudem eine ausführliche Rechtsprechung zum Recht auf eine wirksame Beschwerde gemäß Art. 13 EMRK in Asylverfahren entwickelt. Der CEDAW-Ausschuss stellt die Notwendigkeit frauenspezifischer Asylverfahren in seiner Praxis in den Vordergrund. Eine Missachtung hiervon kann als eigenständige CEDAW-Verletzung gerügt werden.

IV. Abschließende Bemerkung

Die in diesem Beitrag vorgestellten internationalen Beschwerdemechanismen vor dem EGMR, dem Antifolter- und dem CEDAW-Ausschuss werden von Asylanwälten und Beratungsstellen in Deutschland selten genutzt. Sprachliche und finanzielle Hürden sowie die Dauer der internationalen Verfahren wirken abschreckend. Oftmals fehlen auch die Kenntnisse über die internationalen Prozessmöglichkeiten. In der Schweiz und einzelnen anderen europäischen Staaten (insbesondere Schweden) sind internationale Individualbeschwerdeverfahren bekannter und haben sich in mehreren Fällen als effektive Rechtsmittel im Asylbereich erwiesen. Unberechenbarkeiten und Inkohärenzen gibt es natürlich auch auf internationaler Ebene. Sofern jedoch sämtliche nationalen Behörden und Gerichte in Bezug auf das Refoulement-Verbot versagen, bieten die Instanzen in Genf und Straßburg eine letzte Möglichkeit, um die Betroffenen vor einer unzulässigen Abschiebung zu schützen und gleichzeitig grundsätzliche Probleme in nationalen Asylverfahren einer vertieften Prüfung auszusetzen.

⁵³ Z. B. CAT, Njamba und Balikosa ./. Schweden (Fn. 49), § 9.5; CEDAW, A. ./. Dänemark (Fn. 7), §§ 9.5 f.

 $^{^{54}}$ EGMR Sufi und Elmi ./. Vereinigtes Königreich, (Fn. 52), $\S\$ 230–233.

⁵⁵ EGMR N. A. ./. Vereinigtes Königreich, 17. Juli 2008, Nr. 25904/07, §128, asyl.net: M13683; I. ./. Österreich, 5. September 2013, Nr. 61204/09, §§66–69 (Narben als Risikofaktor bei einer Rückkehr nach Russland).

⁵⁶ CAT, Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (1997), §8(c); CAT, Draft Revised General Comment No. 1 (2017) (Fn. 48), §53(c) und (d); EGMR, R. C. ./. Schweden (Fn. 52), §53; CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 32 (2014) §22; CEDAW, A./. Dänemark (Fn. 7), §9.3.

⁵⁷ Siehe hierzu zusammenfassend EGMR, F.G. ./. Schweden, 23. März 2016 (GK), Nr. 43611/11, §§ 125–127; CAT, Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (1997), §5 (nennt dies »arguable case«); CAT, Draft Revised General Comment No. 1 (2017) (Fn. 48), §§ 40 ff.; CEDAW, A ./. Dänemark (Fn. 7), §§ 9.3, 9.8.

⁵⁸ EGMR, Sufi und Elmi ./. Vereinigtes Königreich, 28. Juni 2011, Nr. 8319/07 und 11449/07; siehe auch L. M. et al. ./. Russland, 15. Oktober 2015, Nr. 40081/14, 40088/14 und 40127/14 und S. K. ./. Russland, 24. Januar 2017, Nr. 52722/15 (beide zu Syrien).

⁵⁹ CAT, K.H. ./. Dänemark, 23. November 2012, UN Dok. CAT/ C/49/d/464/2011, § 8.8; in diese Richtung gehend siehe EGMR, Garabayev ./. Russland, 7. Juni 2007, Nr. 38411/02, §§ 77–83.

⁶⁰ Art. 13 i. V.m. Art. 3 EMRK, ausführlich hierzu siehe C. Hruschka, S. Motz, Das Recht auf eine wirksame Beschwerde – die Auswirkungen der neueren Rechtsprechung zu Art. 13 EMRK auf nationale Asylverfahren, Asyl 1/14.

⁶¹ Art. 1, 2, 15(1) und 16 CEDAW; CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 32 (2014) §§ 8, 11, 16, 25, 32, 42.

Ralf M. Kanitz, Berlin*

Das Vorabentscheidungsersuchen vor dem EuGH im Asylprozess

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Sachurteilsvoraussetzungen und Darlegungsaufwand
 - 1. Entscheidungserheblichkeit der Frage Anregung eines Vorabentscheidungsersuchens
 - 2. Form des Vorabentscheidungsersuchens und anwaltlicher Darlegungsaufwand
 - 3. Vorlagerecht und Vorlagepflicht
 - 4. Unterbliebene Vorlage und Rechtsmittel im Asylprozess
 - 5. Unterbliebene Vorlage und Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht
- III.Das Verfahren vor dem EuGH

IV. Beschleunigtes Verfahren und Eilverfahren

V Fazit

Vorbemerkung

Der Beitrag versteht sich als Information und Anregung für die im Asylverfahren beratenden Anwältinnen und Anwälte. Auch Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter mag er dazu anstoßen, dem Vorabentscheidungsersuchen in ihrer Beschluss- und Urteilspraxis (noch) mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

I. Einleitung

Die anwaltliche Beratung von Geflüchteten ist schon angesichts der zahlreichen Änderungen des Asylverfahrensund -prozessrechts nicht einfach.¹ Eine besondere Herausforderung stellt in diesem Zusammenhang jedoch der Umstand dar, dass das materielle Flüchtlingsrecht und das Asylverfahrensrecht zum großen Teil auf europarechtlichen Vorgaben beruhen.² Denn es gibt noch immer eine Vielzahl ungeklärter Fragen zur Auslegung unionsrechtlicher Bestimmungen, die für den Ausgang eines Asylverfahrens entscheidend sein können. Mit den gegenwärtig im Rat diskutierten Vorschlägen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) dürfte der Einfluss des Unionsrechts auf das materielle Flüchtlingsrecht und das Asylverfahren tendenziell sogar noch steigen.³

Fragen zur Auslegung des Unionsrechts stellen sich spätestens in den Gerichtsverfahren, welche die Asylsuchenden anstrengen. Ausgangspunkt ist regelmäßig eine nationale Vorschrift, die Unionsrecht umsetzt oder jedenfalls unionsrechtlich »überformt« ist. Für die Frage, ob diese nationale Vorschrift mit dem Unionsrecht vereinbar ist, möglicherweise unionsrechtskonform ausgelegt werden kann oder – im Falle ihrer Unvereinbarkeit – unangewendet bleiben muss, kommt es darauf an, wie die unionsrechtliche Bestimmung auszulegen ist.

Grundsätzlich obliegt diese Aufgabe den mitgliedstaatlichen Gerichten, vor denen die Verfahren anhängig sind (vgl. Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV). Dabei können sich die Entscheidungen der Gerichte – auch innerhalb ein und desselben Mitgliedstaates⁵ – durchaus widersprechen. Für die Betroffenen ist dies gleichwohl ein unbefriedigender

^{*} Ralf M. Kanitz ist Referent im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und Prozessbevollmächtigter der Bundesregierung vor den europäischen Gerichten. Der Beitrag gibt seine persönliche Meinung wieder. Der Autor dankt RiVG Dr. Florian von Alemann und RA Heiko Habbe für wertvolle Anregungen und Hinweise.

Siehe hierzu auch den Beitrag von Madowski/Hanschmidt in der Beilage zu diesem Heft, S. 27. Vgl. die aktuelle Änderung von § 78 Abs. 2 AsylG durch Art. 2 Nr. 7 des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, Beschluss des BT: 18. Mai 2017 (BT-Drs. 18/11546), Zustimmung des Bundesrates: 2. Juni 2017 (BR-Drs. 390/17).

² Beispielhaft genannt seien an dieser Stelle die Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU, die Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU, die Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU und die Dublin III-Verordnung (EU) Nr. 604/2013, alle abrufbar auf asyl.net unter »Gesetzestexte«.

 $^{^{\}rm 3}~$ Die Europäische Kommission hat im Mai und Juli 2016 Änderungen an den geltenden Sekundärrechtsakten vorgeschlagen, s. Vorschlag vom 4. Mai 2016 für eine Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), COM (2016) 270 final; Vorschlag vom 13. Juli 2016 für eine Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), COM(2016) 465 final; Vorschlag vom 13. Juli 2016 für eine Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, COM(2016) 467 final; Vorschlag für eine Verordnung über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, COM(2016) 466 final. Sämtliche Vorschläge werden derzeit im Rahmen des ordentlichen EU-Gesetzgebungsverfahrens im Rat beraten.

⁴ Gewisse Änderungen könnten sich hier künftig dadurch ergeben, dass die bestehenden Richtlinien – wenn es nach der Europäischen Kommission ginge – jedenfalls teilweise durch unmittelbar anwendbare Verordnungen ersetzt werden sollen.

Dies entspricht in Deutschland der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für die unabhängige Richterin oder den unabhängigen Richter. Dürig hat insoweit die vom Bundesverfassungsgericht aufgegriffene Formel geprägt, dass die Rechtsprechung »konstitutionell

Aktuelle Beispiele von Vorlagen beim EuGH

Als aktuelles Beispiel mag eine Frage im Zusammenhang mit der Sekundärmigration von anerkannten Flüchtlingen dienen: Darf Deutschland einen (zweiten) Asylantrag einer Person, die in einem anderen Mitgliedstaat bereits Schutz erhalten hat, gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ablehnen, wenn die Lebensbedingungen für Schutzberechtigte in dem anderen Mitgliedstaat den Anforderungen der Art. 20 ff. der Qualifikationsrichtlinie nicht genügen, ohne bereits gegen Art. 3 EMRK zu verstoßen?

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat diese Frage mit Blick auf einen Asylsuchenden aus Eritrea, dem Italien bereits internationalen Schutz gewährt hat und der in Deutschland einen (zweiten) Asylantrag gestellt hat, dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vorgelegt. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG beruht auf Art. 33 Abs. 2 Bst. a Verfahrensrichtlinie, der die Mitgliedstaaten grundsätzlich dazu ermächtigt, einen Asylantrag als unzulässig zu betrachten, wenn ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz gewährt hat

Eine ähnliche Frage stellt sich dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg: Er hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob bereits im Dublin-Verfahren von einer Überstellung an den nach der Dublin III-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat abzusehen ist, wenn die betroffene Person dort zwar noch keinen Schutzstatus erhalten hat, wenn ihr aber aufgrund der zu erwartenden Lebensumstände nach Schutzzuerkennung eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 4 GR-Charta droht.⁷

Befund, denn in der anwaltlichen Beratung dürfte es in diesen Fällen oft schwer fallen, verlässliche Aussagen zu treffen.

An dieser Stelle kommt das Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV ins Spiel. Es soll die einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts in sämtlichen Mitgliedstaaten sicherstellen und verhindern, »dass sich in einem Mitgliedstaat eine nationale Rechtsprechung herausbildet, die mit den Normen des ... [Unionsrechts] nicht in Einklang steht«.⁸

Das Vorabentscheidungsersuchen hat damit eine ganz zentrale Bedeutung für den Auftrag des EuGH, die »Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge« zu sichern (Art. 19 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 EUV).⁹ Die Auslegungsurteile des EuGH sind keine Gestaltungsurteile, sondern haben die Beantwortung der Vorlagefrage(n) zum Gegenstand. Sie entfalten daher Wirkung auch außerhalb des ursprünglichen Ausgangsverfahrens, da die mitgliedstaatlichen Gerichte verpflichtet sind, Unionsrecht in der Auslegung des EuGH anzuwenden oder – bei Zweifel an der Richtigkeit der Auslegung – dem EuGH erneut vorzulegen.¹⁰

Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH können damit dazu beitragen, die bestehende Rechtsunsicherheit bei vielen Fragen des materiellen und des Asylverfahrensrechts zu verringern.

uneinheitlich« sei, vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. April 1988 – 1 BvR 669/87, 1 BvR 686/87, 1 BvR 687/87 – Rn. 10 m. w. N.

II. Sachurteilsvoraussetzungen und Darlegungsaufwand

Die mitgliedstaatlichen Gerichte sind wie dargelegt in den bei ihnen anhängigen Verfahren zunächst selbst für die Auslegung etwaiger entscheidungserheblicher Vorschriften des Unionsrechts zuständig. Dies betrifft die Bestimmungen der Verträge (EUV, AEUV) genauso wie Rechtsakte der Unionsorgane (beispielsweise Verordnungen und Richtlinien). Erst wenn die Gerichte dabei auf Schwierigkeiten stoßen, können – oder müssen – sie dem EuGH diese Fragen vorlegen. Nach der Antwort des EuGH wendet das mitgliedstaatliche Gericht die nunmehr durch den

⁶ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Juni 2017 – 1 C 26.16 – asyl.net: Pressemitteilung. Bereits zuvor hat das BVerwG dem EuGH eine parallele Frage mit Blick auf Personen, denen ein anderer Mitgliedstaat bereits subsidiären Schutz gewährt hat, vorgelegt, vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. März 2017 – 1 C 17.16 u.a. – asyl.net: M25082, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 294.

⁷ Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 15. März 2017 – A 11 S 2151/16 – asyl.net: M24873.

EuGH, Urteil vom 24. Mai 1977, Hoffmann-La Roche ./. Centrafarm, 107/76, EU:C:1977:89, Rn. 5. Neben der Wahrung einer einheitlichen Auslegung dient das Vorabentscheidungsersuchen auch der Kontrolle der Gültigkeit von Unionsrechtsakten. Da es sich bei Vorlagen der Verwaltungsgerichte im Asylprozess in den meisten Fällen um Auslegungsfragen handeln dürfte, werden Gültigkeitsfragen in diesem Beitrag nicht näher behandelt.

⁹ Dies spiegelt sich auch in der Tätigkeit des EuGH wider. Im Jahr 2016 sind von 692 neu beim Gerichtshof eingegangenen Rechtssachen 453 Vorabentscheidungsersuchen gewesen. Vgl. Jahresbericht des Gerichtshofs der Europäischen Union 2016, abrufbar auf curia.europa.eu unter Organ/Jahresbericht.

Dies gilt ausnahmslos für letztinstanzliche Gerichte. Unterinstanzliche Gerichte dürften dagegen nicht zur erneuten Vorlage verpflichtet sein. Auslegungsurteile des EuGH wirken außerdem grundsätzlich ex tunc (also auch rückwirkend), vgl. EuGH, Urteil vom 27. März 1980, Amministrazione delle finanze dello Stato ./. Denkavit italiana, 61/79, EU:C:1980:100, Rn. 16.

EuGH ausgelegte Unionsrechtsnorm auf den konkreten Rechtsstreit an.

1. Entscheidungserheblichkeit der Frage – Anregung eines Vorabentscheidungsersuchens

Vorlegen kann jedes Gericht eines Mitgliedstaates, wenn es die unionsrechtliche Frage für entscheidungserheblich hält (Art. 267 UAbs. 2 AEUV), im Asylprozess also jedes mit der Sache befasste Verwaltungsgericht, gleich welcher Instanz. Vor welchen Aufgaben steht also die Anwältin oder der Anwalt, die oder der eine schutzsuchende Person vor den Verwaltungsgerichten vertritt?

In einem ersten Schritt sollten die unionsrechtlichen Vorschriften identifiziert werden, die für den konkreten Fall überhaupt von Bedeutung sein können. Dies setzt die Kenntnis der einschlägigen primär- und sekundärrechtlichen Bestimmungen voraus. Die Anwältin oder der Anwalt sollte dabei stets im Blick behalten, dass es darum geht, eine mögliche Vorlagefrage zu formulieren, deren Antwort für die Entscheidung des beim Verwaltungsgericht anhängigen Verfahrens *erforderlich* ist.

Ist die Vorschrift und die Auslegungsfrage gefunden, gilt es herauszufinden, ob der EuGH diese Frage möglicherweise bereits im Rahmen eines anderen Verfahrens beantwortet hat. Erfahrene Ausländerrechtsanwältinnen und -anwälte mögen hier einen Vorteil haben. EuGH und Fach-Portale wie die Website des Informationsverbunds Asyl und Migration e. V. stellen inzwischen aber Recherche-Tools zur Verfügung, mit deren Hilfe sich relativ leicht einschlägige Urteile des EuGH finden lassen.¹²

Über die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung und die Erheblichkeit der dem Gerichtshof vorzulegenden Fragen entscheidet zwar grundsätzlich allein das vorlegende Gericht,¹³ und zwar unabhängig davon, ob die Parteien des Ausgangsrechtsstreits eine Anrufung des

Der EuGH ist nicht an die mitgliedstaatliche Einordnung eines Spruchkörpers als »Gericht« gebunden, sondern bestimmt den Begriff autonom. Er bedient sich dabei einer Reihe von Kriterien: Unabhängigkeit, ständiger Charakter, obligatorische Zuständigkeit, bindende Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter, vgl. grundlegend bereits EuGH, Urteil vom 30. Juni 1966, Vaassen-Göbbels, 61/65, EU:C:1966:39, S. 602. Die in Deutschland für Asylverfahren zuständigen Verwaltungsgerichte erfüllen die vom EuGH aufgestellten Bedingungen.

¹² Im Suchformular auf der Website des EuGH kann zum Beispiel gezielt nach einzelnen Artikeln in Unionsrechtsakten gesucht werden. Auch eine Volltextsuche steht dort zur Verfügung, vgl. curia.europa.eu unter Rechtsprechung/Suchformular. Gerichtshofs angeregt haben. Kommt die Anwältin oder der Anwalt nach Prüfung der einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften und Urteile zu dem Ergebnis, dass sich tatsächlich eine wohl entscheidungserhebliche Vorlagefrage stellt, kann sie oder er aber selbstverständlich eine Vorlage anregen.

Anwältinnen und Anwälte sollten vermeiden, eine Vorlage an den EuGH – womöglich noch in Form eines Textbausteins – auch dann anzuregen, wenn sich gar keine unionsrechtliche Frage stellt oder zwar eine – durchaus spannende – Frage formuliert wird, sie aber für den konkreten Fall nicht entscheidungserheblich ist. Zu berücksichtigen ist schließlich auch, ob die mit einem Vorabentscheidungsersuchen einhergehende längere Verfahrensdauer im konkreten Fall überhaupt im Interesse der von dem Verfahren betroffenen Person liegt.

Fallbeispiel

Ein aktuelles Beispiel ist der vor dem Verwaltungsgericht (VG) Minden anhängige Rechtsstreit zwischen Herrn Mengesteab und dem BAMF.14 Herr Mengesteab, ein eritreischer Staatsangehöriger, kam im September 2015 über Italien nach Deutschland, stellte zunächst formlos ein Asylgesuch und beantragte im Juli 2016 schließlich beim BAMF förmlich Asyl. Im August 2016 richtete das BAMF ein Aufnahmegesuch an die italienischen Behörden, dem Italien nicht widersprach. Das BAMF lehnte daraufhin den Asylantrag von Herrn Mengesteab gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 Bst. a AsylG als unzulässig ab. Es vertritt die Ansicht, dass Italien gemäß Art. 13 Abs. 1 Dublin III-Verordnung der für die Prüfung des Asylantrags zuständige Mitgliedstaat sei, da Herr Mengesteab dort illegal die Außengrenze der EU überschritten habe. Gegen den Bescheid des BAMF hat Herr Mengesteab vor dem VG Minden geklagt.

Für die Anwältin oder den Anwalt wäre hier nun zu prüfen, nach welchen unionsrechtlichen Bestimmungen möglicherweise Deutschland für die Prüfung des Asylantrags von Herrn Mengesteab zuständig ist. In Betracht käme, dass die Zuständigkeit gemäß Art. 21 Abs. 1 UAbs. 3 der Dublin III-Verordnung auf Deutschland übergegangen ist, wenn das Aufnahmegesuch von August 2016

>

¹³ Der Gerichtshof kann die Entscheidung über eine Vorlagefrage eines nationalen Gerichts nach ständiger Rechtsprechung nur ablehnen, wenn die erbetene Auslegung des Unionsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht, wenn das Problem hypothetischer Natur ist oder wenn er nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfügt, die für eine sachdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind, vgl. nur EuGH, Urteil vom 16. Dezember 2008, Cartesio, C-210/06, EU:C:2008:723, Rn. 67.

¹⁴ Vgl. den (Vorlage-) Beschluss des VG Minden vom 22. Dezember 2016, 10 K 5476/16.A, asyl.net: M24535, Asylmagazin 4/2017; vgl. die hierzu bereits veröffentlichten Schlussanträge der Generalanwältin E. Sharpston vom 20. Juni 2017, C-670/16, EU:C:2017:480.

>>

erst nach Ablauf der dort vorgegebenen Drei-Monats-Frist (zwei Monate bei Eurodac-Treffer) gestellt worden wäre. Das hängt wiederum davon ab, wann diese Frist zu laufen beginnt: Bereits mit dem Asylgesuch oder erst mit dem förmlichen Asylantrag. Die Dublin III-Verordnung spricht in Abs. 20 Abs. 2 insoweit nur von »Antragsstellung«, ist also auslegungsfähig und -bedürftig. Damit ist eine erste Frage zur Auslegung des Unionsrechts im Sinne von Art. 267 AEUV identifiziert. Eine Recherche würde ergeben, dass der EuGH mit dieser Frage bislang noch nicht befasst worden ist, sodass es naheliegt, beim VG ein Vorabentscheidungsersuchen anzuregen.

Der Fall wirft jedoch noch ein zweite unionsrechtliche Frage auf: Kann sich Herr Mengesteab überhaupt auf den Zuständigkeitsübergang nach Art. 21 Abs. 1 UAbs. 3 Dublin III-Verordnung vor dem VG berufen? Entscheidend für diese Frage ist die Auslegung von Art. 27 Dublin III-Verordnung, der das Recht von Asylsuchenden auf ein »wirksames Rechtsmittel« gegen eine Überstellungsentscheidung normiert. Umfasst dieses Rechtsmittel auch die fehlerhafte Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats? Der EuGH hatte in der Rechtssache Abdullahi¹⁵ in Bezug auf die Dublin II-Verordnung zunächst entschieden, dass sich Betroffene nicht auf die fehlerhafte Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates berufen können. Knapp drei Jahre später hat er dann aber zur (Nachfolge-)Dublin III-Verordnung in den Rechtssachen Ghezelbash und Karim entschieden, dass sich Asylsuchende auch auf die fehlerhafte Anwendung der Zuständigkeitskriterien in Kapitel III und auf die fehlerhafte Anwendung von Art. 19 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung (Erlöschen der Zuständigkeit bei dreimonatigem Aufenthalt außerhalb der EU) berufen können.¹⁶ Ob diese Aussage auch für Art. 21 Abs. 1 UAbs. 3 Dublin III-Verordnung gilt, ist offen.

Damit ist eine zweite Frage zur Auslegung des Unionsrechts identifiziert. Die Anwältin oder der Anwalt könnte also unter Hinweis auf die bereits ergangenen Urteile des EuGH anregen, dass das VG beide Fragen nach Art. 267 AEUV dem EuGH vorlegt.

2. Form des Vorabentscheidungsersuchens und anwaltlicher Darlegungsaufwand

Entscheidet sich das VG dafür, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten, ergeht ein Aussetzungsund Vorlagebeschluss. Dieser Beschluss kann nicht mit Rechtsmitteln angegriffen werden.¹⁷

Auch wenn sich die Form des Vorabentscheidungsersuchens nach den Verfahrensregeln des nationalen Rechts richtet, macht Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs¹⁸ einige inhaltliche Vorgaben für das Vorabentscheidungsersuchen. Der Gerichtshof hat außerdem Empfehlungen an die nationalen Gerichte zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen formuliert, die bis hin zur Schriftart und Schriftgröße gehen.¹⁹

Für die anwaltliche Beratungspraxis folgt daraus, dass möglichst bereits zu dem Zeitpunkt, in dem ein Vorabentscheidungsersuchen angeregt wird, die Gründe, aus denen Zweifel hinsichtlich der Auslegung der unionsrechtlichen Bestimmungen bestehen, dargelegt, und der Zusammenhang zwischen diesen Vorschriften und dem auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren nationalen Recht dargestellt werden sollten.²⁰ Dabei kann durchaus auch dargelegt werden, wie die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen aus Sicht der Anwältin oder des Anwalts beantwortet werden sollten. Gleichwohl gilt hier - wie überall - der Grundsatz, dass die Länge einer Argumentation die Überzeugungskraft regelmäßig nicht erhöht.21 Wichtiger dürfte die gewissenhafte Prüfung der Frage sein, warum eine Vorlage überhaupt erforderlich ist, was dann auch in entsprechend präzisem Vortrag münden sollte (s. o.).

Bei der Formulierung der Vorlagefrage(n) ist zu bedenken, dass der EuGH zwar den rechtlichen und tatsächlichen Rahmen des Ausgangsrechtsstreits, wie ihn das vorlegende Gericht in seinem Vorabentscheidungsersuchen dargelegt hat, berücksichtigt, er jedoch das Unionsrecht nicht selbst auf diesen Rechtsstreit anwendet. Die konkreten Konsequenzen aus der Antwort des EuGH hat vielmehr das vorlegende Gericht zu ziehen. Die Vorlagefragen

¹⁵ EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2013, Abdullahi, C-394/12, EU:C:2013:813, asyl.net: M21347, Rn. 60.

¹⁶ Vgl. EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016, Ghezelbash, C-63/15, EU:C:2016:409, asyl:net: M23883; Urteil vom 7. Juni 2016, Karim, C-155/15, EU:C:2016:41, asyl:net: M23884. Vgl. hierzu auch Heiko Habbe: Stärkung des Rechtsschutzes für Asylsuchende im Dublin-Verfahren durch den EuGH, Asylmagazin 7/2016, S. 206 ff.

¹⁷ Die Beurteilung der Erheblichkeit liegt in der alleinigen Verantwortung des vorlegenden Gerichts, vgl. EuGH, Urteil vom 16. Dezember 2008, Cartesio, C-210/06, EU:C:2008:723, Rn. 95 f.

¹⁸ Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012, zuletzt geändert im Juli 2016, abrufbar auf curia.europa.eu unter Gerichtshof/Verfahren.

¹⁹ Empfehlungen an die nationalen Gerichte zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen, Abl. Nr. C 439 vom 25. November 2016, S. 1, abrufbar auf curia.europa.eu unter Gerichtshof/Verfahren.

²⁰ Die Empfehlungen an die nationalen Gerichte zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen enthalten den ausdrücklichen Hinweis, dass das vorlegende Gericht an dieser Stelle das diesbezügliche Vorbringen der Parteien anführen kann, wenn dies seiner Auffassung nach dem Verständnis der Rechtssache dienlich ist.

²¹ Der Vorlagebeschluss wird in sämtliche Amtssprachen der EU übersetzt und den Mitgliedstaaten zugestellt. Ist der Beschluss sehr lang, wird vom EuGH lediglich eine Zusammenfassung übersetzt, vgl. Art. 98 Verfahrensordnung.

müssen sich daher auf die Auslegung des Unionsrechts beziehen; sie dürfen sich nicht auf die Auslegung von Vorschriften des nationalen Rechts oder auf Tatsachenfragen beziehen, die im Rahmen des Ausgangsrechtsstreits aufgeworfen werden. Auch hier kann die Anwältin oder der Anwalt quasi in Vorleistung gehen und eine möglichst konkrete Vorlagefrage formulieren, die bereits die angestrebte oder bevorzugte Auslegung der unionsrechtlichen Bestimmung beinhalten kann.

Beispiele für Vorlagefragen

Im genannten Beispiel von Herrn Mengesteab könnten die Vorlagefragen wie folgt formuliert werden:

- 1) Ist Art. 27 Abs. 1 Dublin III-Verordnung dahingehend auszulegen, dass Asylsuchende mit dem ihnen nach diesem Artikel zustehenden Rechtsbehelf den Übergang der Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat wegen Ablaufs der Frist für die Stellung des Aufnahmegesuchs nach Art. 21 Abs. 1 UAbs. 3 Dublin III-Verordnung vor den mitgliedstaatlichen Gerichten geltend machen können?
- 2) Ist Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Dublin III-Verordnung dahingehend auszulegen, dass ein Antrag auf internationalen Schutz als gestellt gilt, wenn eine Bescheinigung wie die in § 63a Abs. 1 S. 1 AsylG vorgesehene erstmalig ausgestellt wird?

3. Vorlagerecht und Vorlagepflicht

Entscheidend für die anwaltliche Praxis ist, dass zwar jedes Gericht vorlegen *darf*, jedoch nicht jedes Gericht zur Vorlage an den EuGH auch *verpflichtet* ist. Nach Art. 267 Abs. 3 AEUV sind allein Gerichte, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.²²

Im Asylprozess ist folglich grundsätzlich das BVerwG zur Vorlage verpflichtet. Die Pflicht kann aber auch unterinstanzliche Gerichte treffen, deren Entscheidungen im

Uneingeschränkt gilt dies für Auslegungsfragen. Bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Unionsrechtsakts sind auch unterinstanzliche Gerichte zu einer Vorlage verpflichtet, vgl. EuGH, Urteil vom 22. Oktober 1987, Foto-Frost, C-314/85, EU:C:1987:452, Rn. 15 und 20. konkreten Fall nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen werden²³ können.

Eine Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte im Rahmen von im Asylprozess häufig angestrengten Eilverfahren hat der EuGH bislang abgelehnt, sofern die Sache im Hauptsacheverfahren weiter betrieben werden kann.²⁴ Unionsrechtlich ungeklärt ist bislang, ob das auch gilt, wenn die Eilentscheidung tatsächlich unumkehrbare Fakten schafft. Dann käme es darauf an, welchen Maßstab der Gerichtshof anlegt, wenn er prüft, ob »in einem ordentlichen Verfahren zur Hauptsache eine erneute Prüfung jeder im summarischen Verfahren nur vorläufig entschiedenen Frage des ... [Unionsrechts] möglich« ist.²⁵

Nach der Rechtsprechung des EuGH gibt es nur einige wenige Ausnahmen von der Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte: Wenn zur betreffenden unionsrechtlichen Bestimmung bereits eine gesicherte unionsgerichtliche Rechtsprechung existiert (sogenannter »acte eclairé«), oder wenn die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (sogenannter »acte clair«). Die Ausnahmen spiegeln sich in der Verfahrensordnung: Legen mitgliedstaatliche Gerichte Fragen vor, die der EuGH bereits beantwortet hat, wenn die Antwort auf eine vorgelegte Frage klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann oder wenn die Beantwortung der vorgelegten Frage keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt, kann der Gerichts-

Vgl. EuGH, Urteil vom 4. Juni 2002, Lyckeskog, C-99/00, EU:C:2002:329, Rn.15. Theoretisch entscheidet beispielsweise das Oberverwaltungsgericht (OVG) im Berufungszulassungsverfahren letztinstanzlich, wenn es die Berufung nicht zulässt. Allerdings dürfte eine Vorlage im Zulassungsverfahren regelmäßig nicht in Betracht kommen, weil in einem vorlagegeeigneten Fall eher die Berufung zuzulassen wäre. Im Berufungsverfahren selbst ist das OVG dann nicht vorlageverpflichtet. Verwaltungsgerichte entscheiden in Hauptsachen nur dann letztinstanzlich, wenn sie eine Klage als offensichtlich unzulässig oder unbegründet abweisen. Auch dann gilt aber, dass in einem Fall, in dem eine Vorlage in Betracht käme, schon die Abweisung als offensichtlich unzulässig oder unbegründet rechtswidrig sein dürfte. Im vorläufigen Rechtsschutzverfahren, in dem die Beschlüsse des VG unanfechtbar sind (§80 VwGO) besteht eine Vorlagepflicht ja ohnehin nicht.

²⁴ Vgl. EuGH, Urteil vom 24. Mai 1977, Hoffmann La Roche, a.a.O. (Fn.8), Rn.5; Urteil vom 27. Oktober 1982, Morson und Jhanjan, C-35/82, EU:C:1982:368, Rn.8f. Dies hat das BVerfG jüngst erneut bestätigt, vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2017 – 2 BvR 2013/16 – asyl.net: M24630, Asylmagazin 4/2017, Rn.14ff.

²⁵ Der Anwendungsbereich von Eilentscheidungen ist grundsätzlich auf Abschiebungsandrohungen beschränkt. Nur hierüber entscheidet das VG im Eilverfahren. Dabei ist seine Prüfung auf ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Statusentscheidung beschränkt. In der Regel dürfte es dann auch noch zu Hauptsacheentscheidungen kommen. Ausnahmen bestehen nur dort, wo das BAMF nach einer Eilentscheidung sein Selbsteintrittsrecht erklärt (so insbesondere in Dublin-Verfahren). Aus anwaltlicher Sicht stellt sich damit die Frage einer Vorlage an den EuGH nicht (mehr).

²⁶ Vgl. EuGH, Urteil vom 6. Oktober 1982, CILFIT, 283/81, EU:C:1982:335, Rn. 21.

hof gemäß Art.99 Verfahrensordnung EuGH durch mit Gründen versehenen Beschluss entscheiden.²⁷

Für den Darlegungsaufwand gilt für vorlageverpflichtete Gerichte grundsätzlich nichts anderes als bei unterinstanzlichen Gerichten. Ein Hinweis auf die bestehende Vorlagepflicht dürfte gleichwohl nicht schaden.

4. Unterbliebene Vorlage und Rechtsmittel im Asylprozess

Einer der in §78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG vorgesehenen Berufungsgründe ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Nach der Rechtsprechung des BVerwG²⁸ sind Rechtsfragen aus dem Unionsrecht dann grundsätzlich, wenn ein letztinstanzliches Gericht zur Vorlage der Frage an den EuGH verpflichtet wäre (siehe Abschnitt II.3). In solchen Fällen ist das erstinstanzliche Verwaltungsgericht zwar nicht zur Vorlage verpflichtet. Wenn es jedoch entgegen einer entsprechenden Anregung eine solche grundsätzliche und entscheidungserhebliche Auslegungsfrage nicht dem EuGH vorlegt, kann die Anwältin oder Anwalt erwägen, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache Berufung einzulegen.

5. Unterbliebene Vorlage und Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht

Treffen Verwaltungsgerichte im Asylprozess Entscheidungen ohne Vorlage, obwohl sie nach Art. 267 Abs. 1 und Abs. 3 AEUV zur Vorlage verpflichtet gewesen wären, kommt eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Betracht.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG kann dann das grundrechtsgleiche Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) verletzt sein.²⁹ Allerdings ist der Prüfungsmaßstab eingeschränkt: Das BVerfG beanstandet die Verletzung der Vorlagepflicht nur, wenn sie nicht mehr verständlich erscheint und offensichtlich unhaltbar ist.³⁰ Für die Frage, wann die Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV offensichtlich unhaltbar gehandhabt wird,

hat das BVerfG Fallgruppen entwickelt. Eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter ist demnach in den folgenden Konstellationen anzunehmen:

- Ein letztinstanzliches Hauptsachegericht zieht eine Vorlage trotz der seiner Auffassung nach bestehenden Entscheidungserheblichkeit der unionsrechtlichen Frage überhaupt nicht in Erwägung, obwohl es selbst Zweifel hinsichtlich der richtigen Beantwortung der Frage hegt und das Unionsrecht somit eigenständig fortbildet (grundsätzliche Verkennung der Vorlagepflicht).
- Ein letztinstanzliches Hauptsachegericht weicht in seiner Entscheidung bewusst von der Rechtsprechung des EuGH zu entscheidungserheblichen Fragen ab und legt gleichwohl nicht oder nicht neuerlich vor (bewusstes Abweichen ohne Vorlagebereitschaft).
- Ein letztinstanzliches Hauptsachegericht überschreitet den ihm zukommenden Beurteilungsrahmen in unvertretbarer Weise. Dies gilt in Fällen, in denen zu einer entscheidungserheblichen Frage des Unionsrechts einschlägige Rechtsprechung des EuGH noch nicht vorliegt oder eine vorliegende Rechtsprechung die entscheidungserhebliche Frage möglicherweise noch nicht erschöpfend beantwortet oder eine Fortentwicklung der Rechtsprechung des EuGH nicht nur als entfernte Möglichkeit erscheint (Unvollständigkeit der Rechtsprechung). In jedem Fall ist von einer Überschreitung des vertretbaren Beurteilungsspielraums auszugehen, wenn die Fachgerichte das Vorliegen eines »acte clair« oder eines »acte éclairé« willkürlich bejahen.³¹

Aus anwaltlicher Sicht kommt es mit Blick auf eine etwaige Verfassungsbeschwerde insbesondere darauf an, bereits im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten eine Vorlagefrage zu formulieren (sofern sie denn entscheidungserheblich ist). Denn das BVerfG hat jüngst entschieden, dass die Unterlassung einer ausdrücklichen Begründung der Nichtvorlage *für sich genommen* keinen Verstoß gegen den gesetzlichen Richter darstellt, »solange der Verfahrensbeteiligte keine konkrete Vorlagefrage formuliert hat und sich das Fachgericht mit dem Unionsrecht auseinandersetzt«.³²

Im Übrigen liegt die Messlatte für die wohl am häufigsten einschlägige dritte Fallgruppe, also die willkürliche Bejahung eines »acte clair« oder eines »acte éclairé«, sehr

²⁷ Vgl. hierzu aktuell EuGH, Beschluss vom 5.4.2017, Ahmed, C-36/17, EU:C:2017:273, asyl.net: M25181, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 291. Das VG Minden bezweifelte die Anwendbarkeit der Dublin III-Verordnung auf Sachverhalte, bei denen ein Drittstaatsangehöriger, der in einem anderen Mitgliedstaat subsidiären Schutz genießt, einen Zweit- oder »Aufstockungs«-antrag stellt. Der EuGH entschied per Beschluss nach Art. 99 Verfahrensordnung, dass die Dublin III-Verordnung auf solche Sachverhalte keine Anwendung findet.

²⁸ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. Oktober 1986 – 3 B 43.86; vgl. ferner BVerfGE Beschluss vom 31. Mai 1990 – 2 BvL 12, 13/88, 2 BvR 1436/87 – Rn. 137 und dritter Leitsatz.

²⁹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 2014 – 2 BvR 1549/07 – Rn. 14f. und die dort zitierte Rechtsprechung.

³⁰ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 2014, a.a.O. (Fn. 29), Rn. 18.

³¹ Vgl. jüngst BVerfG, Beschluss vom 20. Februar 2017 – 2 BvR 63/15 – asyl.net: M25064, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S.303, Rn. 8; BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 2014 – 2 BvR 1549/07 – Rn. 23.

³² Vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Februar 2017, a. a. O. (Fn. 31), Rn. 5; in seinem Beschluss vom 17. Januar 2017, a. a. O. (Fn. 24), hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG einer Verfassungsbeschwerde eines Schutzsuchenden zwar nicht wegen Verletzung von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, jedoch wegen Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG stattgegeben.

hoch. In dem bereits erwähnten Beschluss des BVerfG vom 20. Februar 2017 jedenfalls reichte es nicht, dass »Einiges dafür« sprach, den EuGH anzurufen. Als Begründung dafür, dass das BVerwG seinen »fachgerichtlichen Wertungsrahmen« im Ergebnis noch nicht überschritten haben soll, reichte dem BVerfG der Hinweis, dass die Auffassung des BVerwG auch in der Literatur vertreten werde.³³

Verfassungsrechtlich kann sich auch die Frage einer Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) stellen, wenn Verwaltungsgerichte auf entscheidungserhebliche Fragen der Auslegung des Unionsrechts nicht näher eingehen. So hat das BVerfG jüngst in Bezug auf eine drohende Abschiebung nach Griechenland entschieden, dass anerkannt Schutzberechtigten nach Art. 20 ff. der Qualifikationsrichtlinie und den Wohlfahrtsvorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention zwar im Wesentlichen nur ein Anspruch auf Inländergleichbehandlung zusteht, Verwaltungsgerichte sich jedoch damit auseinandersetzen müssen, dass in einem Mitgliedstaat die von Art. 34 der Qualifikationsrichtlinie geforderten, über die Inländergleichbehandlung hinausgehenden Integrationsmaßnahmen nicht angeboten werden. Unterbleibe dies, könnten Asylsuchende in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz verletzt sein.34

III. Das Verfahren vor dem EuGH

Das Verfahren vor dem EuGH selbst besteht in dem schriftlichen Verfahren und – sofern der EuGH sie für erforderlich hält – einer mündlichen Verhandlung. Parteien des Ausgangsverfahrens sowie die übrigen Beteiligten haben nach Zustellung des Vorlagebeschlusses zwei Monate Zeit, um schriftliche Erklärungen beim Gerichtshof einzureichen. Zwischen Vorlagebeschluss und Zustellung vergehen in der Regel mehrere Wochen, da der Beschluss nach Eingang beim EuGH zunächst in sämtliche Amtssprachen der EU übersetzt wird.

Neben den Parteien des Ausgangsverfahrens können die Kommission, betroffene Organe der EU und sämtliche Mitgliedstaaten schriftliche Erklärungen abgeben. Die Schriftsätze können beim Gerichtshof inzwischen elektronisch eingereicht werden, den Zugang zu dem eCuria genannten System sollten sich Anwältinnen und Anwälte frühzeitig besorgen.³⁵ Weitere praktische Hin-

weise insbesondere zu Form und Aufbau der Verfahrensschriftstücke enthalten die vom Gerichtshof veröffentlichen Anweisungen.³⁶

Kommt es zu einer mündlichen Verhandlung, werden die Beteiligten geladen. Üblich sind Termine am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, jeweils vormittags, selten am Montagnachmittag. Gewöhnungsbedürftig gerade für Anwältinnen und Anwälte, die überwiegend vor deutschen Gerichten auftreten, ist der Umstand, dass es für den mündlichen Vortrag eine strikte Zeitbegrenzung gibt (in der Regel 15 Minuten), und dass jede Äußerung simultan gedolmetscht wird. Es gilt also, möglichst frei und dabei langsam, deutlich und in klaren, einfachen Sätzen zu sprechen.³⁷ Üblich ist, dass die Parteien des Ausgangsverfahrens zuerst plädieren, erst im Anschluss dürfen die Mitgliedstaaten und die Kommission vortragen. Oft schließen sich Fragen der Richterinnen und Richter und der Generalanwältin oder des Generalanwalts an, von denen die meisten in der Arbeitssprache des EuGH, also auf Französisch gestellt werden. Auch hier gibt es eine Simultanübersetzung. Wichtig für die Anwältinnen und Anwälte im Asylprozess ist aber vor allem, sich immer wieder zu vergegenwärtigen, dass vor dem EuGH eine abstrakte Rechtsfrage und kein Einzelfall erörtert wird. Dennoch kommt es vor, dass die Richterinnen und Richter auch ganz konkrete Fragen zum Sachverhalt stellen. Entsprechend sollte man sich vorbereiten, zumal die Mandantin oder der Mandat in den seltensten Fällen vor Ort sein wird. Die oben bereits erwähnten Anweisungen des EuGH enthalten auch zur mündlichen Verhandlung weitere nützliche Hinweise.

IV. Beschleunigtes Verfahren und Eilverfahren

Im Jahr 2016 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Gerichtshof 14,6 Monate.³⁸ In vielen Fällen – es droht die Abschiebung, die betroffene Person befindet sich in Abschiebungshaft – erscheint dies lang. In eilbedürftigen Situationen sieht die Verfahrensordnung des Gerichtshofs³⁹ daher zwei Möglichkeiten vor, das Verfahren zu verkürzen. Aktuell ist zu beobachten, dass die vorlegenden Gerichte in Asylprozessen zunehmend, wenn

³³ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Februar 2017, a. a. O. (Fn. 31), Rn. 11. Das BVerfG zitiert hier allerdings lediglich eine (!) Quelle.

³⁴ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Mai 2017 – 2 BvR 157/17 – asyl.net: M25069, Rn. 20.

³⁵ Der Zugang kann einfach online über die Website curia.europa. eu/e-Curia/access-request-step1.faces beantragt werden. Erforderlich ist neben der Kopie eines Personalausweises oder Reisepasses auch eine Kopie der Anwaltszulassung. Siehe auch die Hinweise für Zugang

und Technik, abrufbar auf curia.europa.eu unter Gerichtshof/Verfahren.

³⁶ Praktische Anweisungen für die Parteien in den Rechtssachen vor dem Gerichthof, ABL. L 31 vom 31. Januar 2014, S. 1, abrufbar auf curia.europa.eu unter Gerichtshof/Verfahren.

³⁷ Will man einem schriftlich ausgefertigten Text folgen, empfiehlt der EuGH, ihn vorab per E-Mail der Direktion Dolmetschen (interpret@curia.europa.eu) zu übermitteln.

³⁸ Vgl. den Jahresbericht des Gerichtshofs der Europäischen Union 2016, a. a. O. (Fn. 9), S. 28.

³⁹ Verfahrensordnung des Gerichtshofs, a. a. O. (Fn. 18).

auch nicht immer erfolgreich, von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen. Für die anwaltliche Beratung heißt dies, dass in geeigneten Fällen im Rahmen der Anregung eines Vorabentscheidungsersuchens auch auf die Eilbedürftigkeit hingewiesen und sie entlang der vom EuGH vorgegebenen Maßstäbe begründet werden sollte.

Die erste Möglichkeit ist das sogenannte beschleunigte Verfahren nach Art. 105 Verfahrensordnung. Wird einem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens stattgegeben, bestimmt der Präsident des Gerichtshofs »umgehend« einen Termin für die mündliche Verhandlung, der den Parteien des Ausgangsrechtsstreits, allen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt wird. Die vorbezeichneten Beteiligten können in einer vom Präsidenten gesetzten Frist, die »mindestens 15 Tage« beträgt, schriftliche Erklärungen einreichen. Erfahrungsgemäß ist die Frist nicht länger als ein Monat und damit halb so lang wie im regulären Vorabentscheidungsverfahren. Auch insgesamt dürfte sich die Dauer des Verfahrens oftmals halbieren. ⁴⁰

Einzige in der Verfahrensordnung vorgesehene Bedingung für das beschleunigte Verfahren ist, dass »die Rechtssache ihre rasche Erledigung erfordert«. Diese Vorschrift räumt dem Präsidenten einen weiten Spielraum bei der Beurteilung der Eilbedürftigkeit ein. In der Praxis dürfte es daher darauf ankommen, dass das vorlegende Gericht den Antrag hinreichend detailliert und schlüssig begründet.

Für die Anwältin oder den Anwalt heißt dies, möglichst bereits im Rahmen der Anregung eines Vorabentscheidungsersuchens auf die Eilbedürftigkeit der Sache hinzuweisen und die Beantragung des beschleunigten Verfahrens vorzuschlagen. Grundsätzlich spielt die große Zahl der vom Ausgang des Verfahrens betroffenen Personen bei der Beurteilung, ob eine Sache eilbedürftig ist, keine Rolle. Für aktuell anhängige Dublin-Verfahren dürfte aber von Bedeutung sein, dass der EuGH jüngst vor dem Hintergrund der »außergewöhnlichen Krisensituation« die Eilbedürftigkeit mehrfach bejaht hat, wenn »die Zahl der von den Vorlagefragen des vorlegenden Gerichts betroffenen Rechtssachen so groß ist, dass die Ungewissheit über ihren Ausgang die Gefahr birgt, das Funktionieren des durch die Dublin III-Verordnung eingeführten System zu beeinträchtigen« und infolgedessen das GEAS zu schwächen.41

Die zweite Möglichkeit, das Verfahren abzukürzen, ist das *Eilverfahren* nach Art. 107 Verfahrensordnung. Besonderheit des Eilverfahrens ist, dass lediglich die ParteiDie Entscheidung über den Antrag trifft die eigens für Eilverfahren bestimmte Kammer des EuGH. Die materiellen Voraussetzungen für das Eilverfahren sind etwas enger als beim beschleunigten Verfahren: Zum einen muss sich eine Frage zu den von den Vorschriften zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erfassten Bereichen stellen. Zum anderen muss die Rechtssache dringlich sein.

Das vorlegende Gericht ist zudem aufgefordert, soweit möglich, anzugeben, welche Antwort es auf die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen vorschlägt. Für die Beratungspraxis kommt es hier also nicht nur auf die Darlegung der Dringlichkeit, sondern auch auf eine möglichst präzise Formulierung der Vorlagefrage(n) und der Antwortvorschläge an.

Das Eilverfahren kommt mithin vor allem für Vorlagen in Betracht, die eine inhaftierte Person betreffen (Art. 267 UAbs. 4 AEUV). Der EuGH hat aber jüngst auch den Umstand, dass Flüchtlinge »tatsächlich Gefahr liefen, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu werden«, als ein Kriterium für die Dringlichkeit im Sinne der Art. 107 ff. der Verfahrensordnung genügen lassen.⁴³

V. Fazit

Immer mehr Inhalte des materiellen und des Asylverfahrensrechts sind unionsrechtlich vorgegeben. Entsprechend häufiger werden sich Fragen zur Auslegung der unionsrechtlichen Bestimmungen stellen. Nicht nur den Gerichten, auch den im Asylprozess beratenden Anwältinnen und Anwälte fällt dabei die Aufgabe zu, dem Vorabentscheidungsersuchen zukünftig (noch) mehr Aufmerksamkeit zu schenken und – wo eine Vorlage an den EuGH tatsächlich geboten scheint – die ihnen im Asylprozess zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend einzusetzen.

en des Ausgangsverfahrens, der Mitgliedstaat des vorlegenden Gerichts, die Europäische Kommission und das Organ, von dem die Handlung, deren Auslegung streitig ist, in der vom EuGH festgelegten – regelmäßig sehr knappen – Frist schriftlich Stellung nehmen dürfen. Die übrigen Mitgliedstaaten können sich dagegen allein in der mündlichen Verhandlung äußern. Im Ergebnis kann das vorlegende Gericht im Eilverfahren eine Antwort des EuGH damit in weniger als drei Monaten erhalten.⁴²

⁴⁰ Vgl. die oben bereits erwähnte Vorlage des VG Minden vom 22. Dezember 2016 in der Rechtssache Mengesteab, C-670/16. Hier fand die mündliche Verhandlung am 25. April 2017 statt, Generalanwältin Sharpston hat ihre Schlussanträge am 20. Juni 2017 veröffentlicht und die Urteilsverkündung ist für den 26.7.2017 vorgesehen.

⁴¹ Vgl. EuGH, Beschluss vom 15. Februar 2017, Jafari, C-646/16, EU:C:2017:138, Rn. 11 ff.; Beschluss vom 15. Februar 2017, Mengesteab, C-670/16, EU:C:2017:120, Rn. 11 ff.

⁴² Vgl. bspw. EuGH, Rs. X und X, C-638/16 PPU, EU:C:2017:173, asyl.net: M24792: Der belgische Conseil du Contentieux des Étrangers hatte am 8. Dezember 2016 vorgelegt, das Urteil des EuGH erging am 7. März 2017.

⁴³ EuGH, Urteil vom 7. März 2017, X und X, C-638/16 PPU, a.a.O. (Fn. 42), Rn. 29 ff.



Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint neunmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst

Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe E-Mail: bestellservice@ariadne.de

Internet: http://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlingsund Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

familie.asyl.net Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und schutzberechtigten Personen.

adressen.asyl.net Bundesweite Datenbank mit Beratungsangeboten.

www.fluechtlingshelfer.info Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).

















